# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

## Tätigkeiten der Weltorganisation

### Politik und Sicherheit

#### Nahost (1)

I. Mit den von Israel in den besetzten arabischen Gebieten vorgenommenen verändernden Maßnahmen (Bebauung, Besiedlung und Umsiedlungen) befaßt sich die Nahost-Entschließung der Generalversammlung 2949 vom 8. Dezember 1972 (siehe S. 28 dieser Ausgabe). Die israelischen Maßnahmen stehen im Gegensatz zu den Verpflichtungen, die sich auch für Israel als Vertragspartei aus den Genfer Konventionen von 1949 zum Schutze der Zivilbevölkerung im Kriegsfalle ergeben. Dazu gilt der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz, daß Gebiete nicht durch kriegerische Gewalt erworben werden können. Demzufolge ergeht eine ›Einladung‹ an Israel, (wenigstens) verbal und öffentlich zu erklären, daß es dieses Prinzip auch für sich selbst als bindend betrachtet. In der Entschließung werden ferner alle Staaten aufgefordert, jede Handlung zu vermeiden, die als Anerkennung der genannten, von der Generalversammlung als null und nichtig erklärten israelischen Schritte ausgelegt werden könnte. Das gilt auch für die Gewährung von Hilfe, weshalb die Vereinigten Staaten erklärten, sich enthalten zu müssen. Zu eindeutigen Sanktionen hat sich der dafür zuständige Sicherheitsrat noch nicht entschlossen. Darüber hinaus enthält der Text als Kern erneut die in sich ausgewogenen Vorschläge für eine zukünftige, gerechte und dauerhafte Friedenslösung im Nahen Osten. Sie waren erstmals in der seinerzeit von allen Beteiligten anerkannten Entschließung des Sicherheitsrats 242 (1967) formuliert worden, nun ergänzt um den Hinweis auf die unerläßliche Beachtung der Rechte der Palästinenser.

II. In der Aussprache wurden neuere Äußerungen der israelischen Ministerpräsidentin zitiert, denen zufolge weder die besetzten Gebiete zurückgegeben werden sollten, noch den Flüchtlingen die Rückkehr erlaubt, noch die Gründung eines eigenen palästinensischen Staatswesens zugestanden werden könne.

Israels Botschafter beschwor in seiner Stellungnahme einmal mehr den David-und-Goliath-Topos als das Leitmotiv der jüdischen Geschichte, das er, wie in allen anderen Debatten der Vereinten Nationen, auch in der gegenwärtigen wiederum bestätigt sah: mit numerischer Überzahl durchgesetzte Entschließungen wie die vorliegende seien durch ihre Ungerechtigkeit und parteiische Feindseligkeit nur geeignet, eine Lösung zu verhindern, zumal die arabischen Staaten die UN-Debatten offenbar als Ersatz für Verhandlungen betrachteten, zu denen sie noch immer nicht bereit seien. Die Vereinten Nationen sollten jedoch unverzüglich handeln, um den arabischen Terrorismus zu unterbinden; Israels Politik in den besetzten Gebieten gehe lediglich darauf aus, ein normales und friedliches Leben sicherzustellen und Wohlfahrt und Sicherheit der Einwohner zu beschützen. Davon könnten 200 000 Besucher aus arabischen Staaten Zeugnis ablegen, denen allein in den letzten Monaten die Einreise gestattet worden sei. Abschließend schlug der israelische Vertreter wiederum Verhandlungen ohne Vorbedingungen vor. In ihnen solle über die Festlegung sicherer Grenzen allseitiges Einvernehmen erzielt werden.

Vom saudiarabischen Vertreter kamen darauf die ihm eigenen Exkurse in Frühgeschichte und Anthropologie zum Aufweis innerer Widersprüche in der konfliktgeladenen Situation des Nahen Ostens. Der Sprecher der jordanischen Delegation verwies auf die Bedeutung und Verantwortung der Vereinten Nationen für den Schutz der territorialen Unversehrtheit von Staaten angesichts der Tatsache, daß die von Israel geforderten Verhandlungen in Wirklichkeit schon dadurch kompromittiert seien, daß die Besatzungsmacht öffentlich und amtlich davon spreche, in einigen, den meisten oder vielleicht gar allen besetzten Gebieten bleiben zu wollen. Dies lasse für die Forderung nach Verhandlungen nur den Schluß zu, daß Israel über alles, was es mit Gewalt besetzt habe, nicht sprechen wolle, wohl aber über das, was die Araber noch nicht verloren hätten.

In der weiteren Debatte wurde der ›Status von Jerusalem‹ wiederholt angesprochen, wobei der israelische Delegierte den Vorteil unterstrich, den die Stadt von ihrer Wiedervereinigung »ohne Stacheldraht und Minenfelder« habe.

Der Vertreter Großbritanniens schlug – darin u. a. auch vom französischen Delegierten unterstützt – am Ende einer eher hoffnungsvoll gestimmten Analyse der Entwicklung seit 1967 als ersten Schritt auf eine Lösung hin vor, den geflohenen oder ausgewiesenen Einwohnern der von Israel besetzten Gebiete westlich des Jordans die Rückkehr zu gestatten. Der ugandische Vertreter kritisierte die Verhinderung aller Bemühungen, den Suezkanal wieder zu öffnen, durch Israel. Damit setze es seine angebliche Freundschaft für die Afrikaner ins rechte Licht, denn es müsse doch wissen, wie belastend und wirtschaftlich nachteilig für alle ostafrikanischen Staaten dieser Zustand sei. Israel habe jedoch mit Südafrika ein stillschweigendes Übereinkommen getroffen zum Vorteil von dessen Häfen bei der Kapumfahrung und zum Nachteil Ägyptens. Der syrische Sprecher warf den USA vor, Israel zu seinem kriegerischen und unnachgiebigen Verhalten zu ermutigen. Der Vertreter Chinas beschuldigte beide Supermächte, die gegenwärtige Situation absichtlich hervorgerufen zu haben und im Verfolg ihrer Interessenpolitik auszunützen. Hierauf erklärte der sowjetische Delegierte Malik, nachdem er die chinesischen ›Verleumdungen‹ zurückgewiesen hatte, Israel sabotiere fortlaufend die Bemühungen der Weltorganisation und müsse deshalb eines Tages nicht nur mit Boykottsanktionen, sondern auch mit dem Verlust seiner Mitgliedschaft rechnen. Israel, dessen Isolierung in der Debatte überdeutlich wurde, wurde selbst mit dem Vorwurf bedacht, seine Handlungen in schlagender Ähnlichkeit mit dem Hitlerismus einzurichten, da die Mehrzahl der Opfer seiner militärischen Übergriffe Frauen und Kinder seien (so der Vertreter der Vereinigten Arabischen Emirate). Der Delegierte des Sudans, der wie zahlreiche andere Redner aus dem arabischen Lager und der sympathisierenden Dritten Welt auf die historischen Hintergründe der Entwicklung des zionistischen Staates und auf die ursprünglich möglichen Alternativen zur heutigen Situation eingegangen war, qualifizierte die Vertreibung von 2,5 Millionen Palästinensern und ihre fortgesetzte Terrorisierung als »systematischen Völkermord« durch Israel.

III. Dies dürfte die letzte Erörterung des Nahost-Problems, das aus der Sicht der Vereinten Nationen eigentlich mehr ein Israel-Problem ist, in der Generalversammlung ohne deutsche Beteiligung gewesen sein. Im kommenden Herbst werden dann die beiden deutschen Staaten als Mitglieder der Vereinten Nationen Stellung beziehen müssen. Einerseits sieht sich die Bundesrepublik durch die gerade in der Nahost-Frage zu ersten Ansätzen gelangte gemeinsame Außenpolitik der EWG-Staaten verpflichtet. Alle ›alten‹ EWG-Mitgliedstaaten der UNO stimmten für die Resolution, von den neuen enthielt sich nur Dänemark der Stimme. Andererseits ist die Bundesrepublik der europäische Staat, der in seiner Außenpolitik am sorgfältigsten das Verhältnis zu den Vereinigten Staaten zu bedenken hat, deren Position in der Nahost-Frage hinlänglich bekannt ist; ganz zu schweigen von dem besonderen Verhältnis, das jeder Schritt einer bundesdeutschen Regierung Israel betreffend zu berücksichtigen hat. Von solchen Rücksichten fühlt sich die DDR vollkommen frei. Schon diesmal, während die Aussprache in der UNO noch andauerte, teilte sie dem Präsidenten der Generalversammlung telegraphisch mit, daß sie jede Entschließung unterstützen werde, welche die schleunige Räumung der von Israel besetzten arabischen Gebiete verlangen würde. Heikel wird die Situation auch dann bleiben, wenn die von Generalsekretär Waldheim zu Beginn dieses Jahres für 1973 als möglich angekündigten Friedensinitiativen vorrückten. Denn inzwischen fährt Israel fort, die in der neuen Entschließung für null und nichtig erklärten Veränderungen weiter durchzuführen: Bevölkerungsumsiedlungen, Zerstörung von größeren und kleineren Ansiedlungen und Häusern und selbst Flüchtlingslagern und Anlage von israelischen Gemeinschaftssiedlungen in den besetzten arabischen Gebieten; außerdem wird in der Gegend von Rafah und am Stadtrand von Gaza wiederum arabischer Grundbesitz enteignet, angeblich für den Neubau von Straßen, worin der ägyptische Beschwerdeführer jedoch eine strategische Maßnahme zur Konsolidierung der israelischen Militärbesetzung sah.

#### Napalm geächtet (2)

Der Einsatz und die Herstellung von Napalm und anderen Brandwaffen in Kriegen und bewaffneten Konflikten wird von der Generalversammlung bedauert und ihre Unterlassung gefordert. Dieser Beschluß

geht auf einen Bericht zurück, den eine Gruppe von prominenten militärischen und wissenschaftlichen Sachverständigen aus sieben Ländern unter Leitung des Generalsekretariats und in seinem Auftrag erstellt hatte (A/8803). Die 26. Generalversammlung hatte auf der vorjährigen Tagung (Herbst 1971) hierzu die Veranlassung gegeben (A/Res/2852): Eine Untnrsuchung sollte feststellen, welche Brandwaffen inhuman seien und verboten werden müßten. Brandwaffen gehörten zu den grausamsten Vernichtungswaffen, die den totalen Krieg in barbarischer Weise kennzeichneten, heißt es in dem Bericht. In den vergangenen 30 Jahren sei die Anwendung immer mehr gesteigert worden. Sie sei ein alarmierendes Beispiel für die Verwendung wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse zu kriegerischen Zwecken. Brandwaffen träfen unterschiedslos und brutal auch Zivilpersonen. Das Plenum bestätigte mit 99 Stimmen ohne Ablehnung bei 15 Enthaltungen die vorausgegangene Annahme des Beschlusses im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit (A/Res/2932 A). Unter den Staaten, die sich der Stimme enthielten, waren Frankreich, Großbritannien, die USA, andere westeuropäische Länder und Japan. Sie begründeten ihre Haltung im wesentlichen damit, daß der (vier Wochen zuvor veröffentlichte) Bericht erst sorgfältig geprüft werden müsse, bevor weitreichende Folgerungen gezogen werden könnten.

## Entkolonisierung und Treuhandfragen

### Kolonialismus (3)

Kolonialismus jeder Art bedroht den Weltfrieden. Das bekräftigte die Generalversammlung auf ihrer 27. Tagung (Herbst 1972). Gleichzeitig anerkannte sie erneut die Rechtmäßigkeit des Kampfes der kolonisierten Völker, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch alle verfügbaren Mittel zu erreichen. Die Staaten sowie die Sonderorganisationen und Sonderkörperschaften werden aufgefordert, moralische und materielle Hilfe allen Völkern in den Kolonien zu gewähren, die für ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, und allen jenen, die unter fremder Herrschaft leben. Das gelte besonders für die Befreiungsbewegungen in Afrika. Umgekehrt soll jede Hilfe Portugal, Südafrika und dem Minderheitsregime in Rhodesien solange versagt bleiben, bis sie ihre Politik des Kolonialismus und der rassischen Diskriminierung aufgegeben haben (A/Res/2908 vom 18.12.72: + 99; – 5: Frankreich, Großbritannien, Portugal, Südafrika, Vereinigte Staaten; = 23.) – Noch drei weitere Entscheidungen zum Thema Kolonialismus nahm die Generalversammlung an. Die eine betont die Bedeutung einer möglichst weitgehenden Aufklärung über die Übel und Gefahren des Kolonialismus (A/Res/2909 vom 2.11.72: + 113; – 2; = 12). Eine andere Entschließung ersucht den Generalsekretär in Zusammenarbeit mit der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), 1973 in Oslo eine Konferenz zugunsten der Opfer des Kolonialismus und der Apartheid im Südlichen Afrika abzuhalten (A/Res/2910 vom 2. 11. 72: + 118; – 2; = 7). Die vierte Entschließung drängt Regierungen und Völker, in Verbindung mit dem Tag der Afrikanischen Befreiung am 25. Mai eine Woche der Solidarität mit den kolonisierten Völkern zu begehen (A/Res/2911 vom 2. 11. 72: + 91; – 2; = 30). Die beiden ablehnenden Stimmen bei den drei letzten Entschließungen kamen von Portugal und Südafrika. Sie bezeichneten die Entschließungen als starr und unrealistisch; sie spiegelten eine gefährliche Entwicklung der Vereinten Nationen wider, indem diese die Anwendung von Gewalt hinnähmen und bestärkten.

### Portugiesische Territorien — Beratungen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung — Haltung Portugals (4)

I. Alle militärischen Unternehmungen Portugals in seinen Kolonien Angola, Guinea (Bissau) und Kap Verde sowie Mosambik sollen sofort eingestellt werden. Hierzu forderte der Sicherheitsrat Portugal im November 1972 auf (S/Res/322, VN 6/72 S. 200). Der Rat befaßte sich auf einen Antrag von 37 afrikanischen Mitgliedstaaten der UN hin mit den portugiesischen Besitzungen in Afrika; in einem Schreiben an den Ratsvorsitzenden hatten sie auf Erfolge afrikanischer Widerstandsbewegungen in diesen Gebieten hingewiesen, die von der Generalversammlung und vom 24er Ausschuß der Vereinten Nationen für Entkolonialisierung bereits als rechtsmäßige Vertreter der Bevölkerung anerkannt werden. Als Ergebnis dieser Entwicklung solle der Sicherheitsrat Portugal veranlassen, das Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der afrikanischen Völker unter portugiesischer Kolonialherrschaft anzuerkennen und seinen sinnlosen Kolonialkrieg zu beenden.

II. Zu den Beratungen über die von Portugal als ›Überseeprovinzen‹ bezeichneten Gebiete hatte der Sicherheitsrat Vertreter der Befreiungsbewegungen von Angola, Guinea (Bissau) und Mosambik als Beobachter mit Rederecht eingeladen. Sie betonten, der Friede des gesamten afrikanischen Kontinents werde durch den portugiesischen Kolonialkrieg bedroht. In ihrem Kampf gegen die portugiesische Kolonialherrschaft hätten sie bereits in allen Gebieten befreite Regionen geschaffen, deren Bewohner eigene Verwaltungen, Schulen und Krankenhäuser unterhielten und deren Landwirtschaft höhere Erträge hervorbringe als in der Zeit der Kontrolle durch Portugal. Die Befreiungsbewegungen wollten jedoch Portugal nicht militärisch besiegen, sondern nur das ihnen von den Vereinten Nationen garantierte Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durchsetzen. Ungeachtet der Unterdrückung durch Portugal seien sie bereit, mit Lissabon über die politische Zukunft der Kolonien zu verhandeln und nach Erlangung der Unabhängigkeit mit Portugal freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.

Während der Aussprache im Sicherheitsrat vertraten Ratsmitglieder übereinstimmend die Auffassung, Portugal müsse die bewaffnete Unterdrückung seiner Kolonien in Afrika unverzüglich beenden. Obwohl es seine Besitzungen als ›Überseeprovinzen‹ bezeichne, hätten die afrikanischen Einwohner dieser Gebiete nicht die gleichen Rechte wie weiße Portugiesen. So werde durch die Ausbeutung der reichen Bodenschätze (Diamanten, Erdgas, Erdöl, Edelmetalle und Eisenerz) nur der Lebensstandard der weißen portugiesischen Minderheit gehoben. Dem Ziel der weißen Vorherrschaft in den Kolonien solle ferner der in Mosambik im Bau befindliche Cabora Bassa-Staudamm dienen. Portugal sei als das ärmste Land in Westeuropa ohne die Unterstützung der NATO nicht in der Lage, mit mehr als 160 000 Mann Kolonialtruppen und mit mehr als der Hälfte seines jährlichen Staatshaushaltes seine Herrschaft in Afrika aufrecht zu erten. Daher solle der Sicherheitsrat die NATO-Verbündeten Portugals, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten, auffordern, das früher von den Vereinten Nationen gegen Portugal geforderte Waffenembargo in Kraft zu setzen und der Regierung Caetano jede Unterstützung zu entziehen. Da Portugal selber keine Waffen herstelle, könne der portugiesische Kolonialkrieg durch Entzug der NATO-Unterstützung in kürzester Zeit beendet werden.

Im Verlauf der Debatte brachten die drei afrikanischen Ratsmitglieder Guinea, Somalia und Sudan zwei Anträge ein. Der erste forderte Portugal auf, den Völkern von Angola, Guinea (Bissau) und Mosambik die Selbständigkeit zu gewähren und zu diesem Zweck Verhandlungen mit den betroffenen Parteien aufzunehmen. Durch den zweiten Antrag sollte ein Waffenembargo gegen Portugal, insbesondere seitens seiner NATO-Verbündeten, verhängt werden.

Der Sicherheitsrat nahm den ersten Antrag am 22. November 1972 einstimmig an (S/Res/322, s. VN 6/72 S. 200). Die Entschließung weist darauf hin, daß die Befreiungsbewegungen in den portugiesischen Kolonien bereits von der OAU und von der UN-Generalversammlung als rechtmäßige Vertreter der dortigen Völker anerkannt werden. Sie ruft Portugal zur Mitarbeit an einer Lösung auf, die es den Bewohnern der portugiesischen Kolonien erlaube, ihre Selbständigkeit zu erlangen; der Generalsekretär wird ersucht, die Entwicklung der Lage zu verfolgen und dem Rat regelmäßig zu berichten.

An den Beratungen des Rats nahm Portugal nicht teil. In zwei Schreiben an den Ratsvorsitzenden stellte der Vertreter Portugals bei den Vereinten Nationen jedoch fest, der Rat sei sorgfältig getäuscht worden und die geschilderten Zustände in den portugiesischen Überseeprovinzen entbehrten der Wahrheit. Portugal sei bereit, die Behauptung der Rebellen, die fraglichen Gebiete würden von ihnen kontrolliert, jederzeit überprüfen zu lassen. Zudem stehe es außerhalb der Befugnisse des Sicherheitsrats, derartige Fragen zu behandeln, da sie nach Auffassung seiner Regierung innere Angelegenheiten Portugals darstellten.

III. Vor der Befassung des Sicherheitsrats mit den portugiesischen Kolonien hatte die Generalversammlung beschlossen, die Befreiungsbewegungen in Angola, Guinea (Bissau) und Mosambik als die tatsächlichen Vertreter dieser Gebiete anzuerkennen. Der Versammlung hatte der Bericht über eine Informationsreise vorgelegen, die eine Sondermission des 24er Ausschusses für Entkolonisierung im April 1972 durch befreite Gegenden von Guinea (Bissau) unternommen hatte. Auf-